

Verordnung des Rektorates bezüglich der Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung

Das Rektorat legt gemäß § 56 Abs. 4 Z 9 HG 2005 die Anerkennung von bereits vor der Zulassung absolvierten Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung wie folgt fest:

§ 1 Festlegung der Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen für facheinschlägige Studien ergänzende Bachelorstudien für das Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung

Entsprechend der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 HG 2005 werden Studierenden des Bachelorstudiums im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung *Facheinschlägige Studien ergänzende Studien (FESE)* zur Erlangung eines Lehramtes in der Sekundarstufe Berufsbildung für ihr facheinschlägiges Vorstudium im Ausmaß von mindestens 240-300 ECTS-AP und für ihre mindestens dreijährige facheinschlägige Berufspraxis 180 ECTS-AP angerechnet.

Bezeichnung des Studiums	Studienkennzahl (beginnend mit)	Anrechnung von
Fachbereich Facheinschlägige Studien ergänzende Studien (FESE)	128 002 XXX	180 ECTS-AP

§ 2 Festlegung der Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen für Bachelorstudien für das Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung

Entsprechend der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 HG 2005 werden Studierenden der Bachelorstudien für das Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung in den Fachbereichen *Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe (DATG)*, *Soziales (SOZ)* sowie *Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung (EBE)* für ihre facheinschlägige Berufsabschlussprüfung oder gleichzuhaltende Eignung und für ihre mindestens zweijährige bzw. dreijährige facheinschlägige Berufspraxis 75-105 ECTS-AP angerechnet.

Bezeichnung des Studiums	Studienkennzahl (beginnend mit)	Anrechnung von
Bachelorstudium Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe (DATG)	128 001 1XX	75 ECTS-AP
	128 001 3XX	105 ECTS-AP
	128 001 4XX	105 ECTS-AP
Bachelorstudium Fachbereich Soziales (SOZ)	128 009 500	100 ECTS-AP
Bachelorstudium Fachbereich Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung (EBE)	128 010 500	100 ECTS-AP

§ 3 Die Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen für die in § 1 und § 2 angeführten Bachelorstudien für das Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung wird zentral in der Studien- und Prüfungsabteilung durchgeführt und erfolgt ohne schriftlichen Bescheid.

Diese Verordnung tritt mit 30.08.2022 in Kraft.



Mag. Ruth Petz

Rektorin HRⁱⁿ Mag.^a Ruth Petz

Wien, 30.08.2022